

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 140), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 269), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 124) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.11.2017 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Der Anschlussnehmer wird bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.6 der Anlage dieser Satzung als Eigenkompostierer behandelt.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (5) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom ...

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 269), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 124) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr (auf volle Euro gerundet) für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Die/Der Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer wird bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.6 der Anlage dieser Satzung als Eigenkompostierer/in/Eigenkompostierer behandelt.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (5) Die Gebühren für eine Sonderleerung (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) sowie für die Auslieferung zusätzlicher oder die Abholung nicht mehr benötigter Abfallgefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2017, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Abfallgebührensatzung vom 14.12.2017. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Mit Ablauf des 31.12.2017 tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

Anlage zur Abfallgebührensatzung
Gebührentarif

1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	44,00 Euro	41,00 Euro

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10. Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben. Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr.

Anlage zur Abfallgebührensatzung
Gebührentarif

1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A*	Entsorgungsgebiet B**
Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich	44,00 Euro	41,00 Euro

Leerung vom 01.04. bis zum 31.10. Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben. Die dargestellte Gebühr ist bereits die auf 7/12 der Jahresgebühr gemäß § 4 Abs. 5 reduzierte Gebühr (auf volle Euro gerundet).